

BGer 8C_127/2023 vom 6. März 2023

Bundesgericht, 2023-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_127_2023

FR: TF 8C_127/2023 du 6 mars 2023

IT: TF 8C_127/2023 del 6 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), die Feststellung des Sachverhalts demgegenüber nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

E. 2

Die Vorinstanz legte im Urteil vom 7. Dezember 2022 näher dar, weshalb dem Beschwerdeführer für die von ihm geplante Komplettsanierung der Zähne von Seiten des Unfallversicherers höchstens ein Kostenbeitrag für die definitive Versorgung des Zahns 21 mittels Kunstharzprothese zustehe, wofür von Seiten der Beschwerdegegnerin bereits eine Maximalkostengutsprache vorliege. Aus diesem Grund wies das kantonale Gericht die gegen deren Einspracheentscheid vom 11. Mai 2021 erhobene Beschwerde ab. Darüber hinaus wertete es das Verhalten des Beschwerdeführers als offensichtlich mutwillig und auferlegte ihm deswegen Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 1'000.-.

E. 3

Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, geht - soweit überhaupt sachbezogen - nicht über eine letztinstanzlich unzulässige appellatorische Kritik hinaus. Allein zu behaupten, insgesamt vier Zähne unfallbedingt verloren zu haben, deren Wiederherstellungskosten sich auf insgesamt Euro 13'174.83 belaufen, und um persönliche Anhörung zu ersuchen, reicht klarerweise nicht aus. Genauso wenig ist mit pauschalen Vorhaltungen gegenüber Verwaltung und Gericht den minimalen Begründungsanforderungen Genüge getan.

E. 4

Liegt demnach offensichtlich keine hinreichend sachbezogen begründete Beschwerde vor, so führt dies zu einem Nichteintreten im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 5

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG kann ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.